

## **Sondereinbarung für die Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Havelland**

Aufgrund des § 51 Absatz 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art 1 G zur Modernisierung des Personenbeförderungsgesetzes vom 16.04.2021 (BGBl. I S. 822) in Verbindung mit § 6 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefGZV) vom 11. Mai 1993 (GVBl. II S. 218), zuletzt geändert durch Art. 1 Zweite ÄndVO vom 20.12.2010 (GVBl. II Nr. 94 S. 1) in Verbindung mit § 8 Satz 2 der Verordnung über die Beförderungsentgelte und –bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Havelland vom 1. Juni 2020 (ABl. für den LK HVL 2019, Nr. 33, Seite 249 ff.), hat der Landkreis Havelland am 29. September 2022 folgende Sondereinbarung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich – Pflichtfahrgebiet**

- (1) Diese Sondereinbarung gilt für Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs mit Taxen, deren Betriebssitz sich im Landkreis Havelland befindet.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Territorium des Landkreises Havelland.
- (3) Innerhalb des Pflichtfahrgebietes besteht Beförderungspflicht.
- (4) Für Auftragsfahrten, die über das Pflichtfahrgebiet hinausgehen, hat der Taxifahrer den Fahrgast vor Beförderungsbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt gemäß § 2 der Verordnung über die Beförderungsentgelte und –bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Havelland und der Zuschlag, für die gesamte Fahrstrecke frei vereinbart werden können.
- (5) Krankentransporte unterliegen nicht dieser Sondereinbarung, wenn für ihre Ausführung Verträge mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern bestehen. Hier gelten die vertraglich vereinbarten Vergütungen als festgesetzte Beförderungsentgelte.
- (6) Werden Taxen im Linienverkehr für den ÖPNV eingesetzt, so findet diese Sondereinbarung keine Anwendung. Hier gelten die mit dem ÖPNV Auftraggeber vertraglich vereinbarten Vergütungen.

### **§ 2**

#### **Zuschlag**

- (1) Für jede Fahrt von Personen mit einem Taxi ist, neben dem Beförderungsentgelt gemäß § 2 der Verordnung über die Beförderungsentgelte und –bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Havelland, ein einmaliger Zuschlag pro Beförderungsfahrt, vom Taxifahrer zu erheben. Die Höhe des Zuschlags richtet sich nach den folgenden Werten:

Besetztfahrten von 1 bis 9,0 Kilometer:	1,50 EUR
Besetztfahrten von 9,1 bis 21,0 Kilometer:	3,00 EUR
Besetztfahrten von 21,1 bis 36,0 Kilometer:	4,50 EUR

Besetzungsfahrten von 36,1 bis 50,0 Kilometer: 6,00 EUR

Besetzungsfahrten ab 50,1 Kilometer: 9,00 EUR

- (2) Der Fahrgast hat den Zuschlag, zusammen mit dem Beförderungsentgelt gemäß § 2 der Verordnung über die Beförderungsentgelte und –bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Havelland, zu zahlen.

### § 3

#### **Pflichten des Taxiunternehmens und des Taxifahrers**

Das Taxiunternehmen und der Taxifahrer haben den Fahrgast bei Eingang des Fahrauftrages auf den zu zahlenden Zuschlag hinzuweisen.

### § 4

#### **Rücktritt vom Fahrauftrag**

Wird die Fahrt nach Auftragserteilung wegen vom Besteller zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt, so ist der Zuschlag (gemäß § 2 Absatz 1) dennoch zu zahlen. § 6 der Verordnung über die Beförderungsentgelte und –bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Havelland bleibt unberührt.

### § 5

#### **Besondere Bestimmungen**

- (1) Der Zuschlag ist in der Regel nach Beendigung der Beförderungsfahrt an den Taxifahrer zu zahlen. Der Taxifahrer kann jedoch in Ausnahmefällen schon bei Antritt der Beförderungsfahrt die Entrichtung des Zuschlags verlangen.
- (2) Der Zuschlag ist vom Taxifahrer im Tagesnachweis (handschriftlich oder elektronisch) für jede Fahrt gesondert zu dokumentieren.

### § 6

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Die Sondervereinbarung tritt am 01.10.2022 in Kraft.
- (2) Die Sondervereinbarung tritt jedoch spätestens mit Ablauf des 28.02.2023 außer Kraft.
- (3) Die Sondervereinbarung vom 05.07.2022 tritt mit Ablauf des 30.09.2022 außer Kraft.

Rathenow, den 29. September 2022



Koch  
Dezernent